
Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
E-Mail urs.hofmann@ag.ch

An die
Gemeinderäte
der Ortsbürgergemeinden

Aarau, 5. August 2010

Zulässigkeit der Errichtung von Stiftungen durch die Ortsbürgergemeinden

Sehr geehrte Frau Gemeindeammann
Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Aufgrund der Anfrage einer Gemeinde hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres im Jahr 2005 geprüft, ob Ortsbürgergemeinden in unserem Kanton Stiftungen errichten dürfen. Obwohl eine klare Regelung im Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 fehlt, ist die Frage bejaht worden. Gestützt auf die damals erfolgten Abklärungen sind bisher drei Ortsbürgerstiftungen errichtet worden.

Da insbesondere Fragen zur Dotierung der Stiftung immer wieder zu Diskussionen geführt haben, habe ich bei Dr. Tobias Jaag, Professor an der Universität Zürich, und Markus Rüssli, Rechtsanwalt, ein externes Gutachten über die Frage der Zulässigkeit der Errichtung von Stiftungen durch die Ortsbürgergemeinden eingeholt.

Die beiden Gutachter kommen aufgrund ihrer Untersuchung zum Schluss, dass der Gesetzgeber bei den Ortsbürgergemeinden bewusst darauf verzichtet hat, die Möglichkeit zur Errichtung von Stiftungen vorzusehen. Es liegt nach Ansicht der Gutachter ein qualifiziertes Schweigen vor. Daraus folgt, dass es den Ortsbürgergemeinden nicht erlaubt ist, Ortsbürgerstiftungen zu errichten (vgl. Jaag/Rüssli, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Errichtung von Stiftungen durch die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau, Zürich, 28. April 2010). Das vollständige Gutachten finden Sie auf der Homepage der Gemeindeabteilung unter: www.ag.ch/gemeindeabteilung > Dokumente > Verschiedenes

Basierend auf den Schlussfolgerungen des Gutachtens hat der Regierungsrat beschlossen, dass Ortsbürgergemeinden künftig keine Stiftungen mehr errichten dürfen. Die drei bisherigen Stiftungen sollen aber bestehen bleiben können. Die drei Ortsbürgergemeinden haben ihre Stiftungen gestützt auf die im Jahr 2005 erfolgten Abklärungen errichtet. Damit sind die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz erfüllt. Aus der Unzulässigkeit der Errichtung von Stiftungen ergibt sich indes, dass diese nicht mehr mit Mitteln der Ortsbürgergemeinde dotiert werden dürfen.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu beachten. Für allfällige Fragen und ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindabteilung (062 835 16 42/martin.sueess@ag.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat

Kopie an:

Verband Aargauer Ortsbürgergemeinden, c/o Thomas Busslinger, Gemeindeganzlei, Ringstr. 2, 5452 Oberrohrdorf (mit Gutachten)